Bezirkshauptmannschaft Mödling,

Z.IX- 41/4 am 25. März 1957 .

Sparbach Tiergarten,
1 Weißbuche- Eiche,
2 Schwarzföhren,
2 Eichen ; Erklärung
zum Naturdenkmal.

Abschrift.

B e s c h e i d .

An

die Fürst Liechtenstein'sche Revierverwaltung
in
Sparbach 1.

Gemäß §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 17.5.1951, über den Schutz und die Pflege der Natur, Naturschutzgesetz, LGBL.Nr.40/1952, im Zusammenhalt mit § 1 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5. 1951, Z.L.A.III/2- 50/65n- 1951, betreffend die Durch - führung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung) LGBL.Nr. 41/1952 wird verfügt:

Die auf Parzelle Nr. 234/1, E.Z. L.T. 932 in der Kat.Gemeinde Sparbach im Tiergarten auf der Hirschwiese befindliche Weißbuche- Eiche, Carpinus Betulus- Quercus, die auf der Parzelle Nr. 216/1 E.Z. L.T. 932, Kat.Gemeinde Sparbach, im Tiergarten auf der Heuberg- wiese befindlichen 2 Schwarzföhren, sowie die auf Parzelle Nr.217, E.Z. L.T. 932 Kat.Gemeinde Sparbach im Tiergarten, auf der Heuberg- wiese befindlichen 2 Eichen, Pinus nigricans- Querus, werden hiemit zu Naturdenkmalen erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung dieser Bäume oder sonst irgend eine Änderung oder Veränderung an ihnen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen die Maßnahmen die geeignet sind, diese selbst oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der geschützten Bäume, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Der Eigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich nach Eintritt, der Bezirkshauptmann- schaft Mödling zu melden.

Die Naturdenkmale sind zur Besichtigung freizustellen und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des § 22 (1) des obzitierten Gesetzes bestraft.

B e g r ü n d u n g :

Die Unterschutzstellung der Bäume erfolgte wegen ihres hohen Alters und wegen der landschaftsbetonenden Wirkung ihres Standortes. Die im Spruch ausgesprochenen Verbote und Meldevorschriften mußten erlassen werden, um den Bestand dieser Bäume für künftige Generationen zu sichern und dadurch ein schönes Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten. Es mußte auch Sorge dafür getragen werden, daß diese Naturdenkmale von daran interessierten Personen besucht und aus der Nähe betrachtet werden können.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling schriftlich oder tele - graphisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit Stempel - marken im Betrag von S 6.- pro Bogen zu versehen.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Holzapfel e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2

Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

An die
Stiftung Fürst Liechtenstein
Schloss Vaduz
FL-9490 Vaduz
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Beilagen

MDW3-N-098/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	0 22 36 / 9025 Durchwahl	Datum
	Spazierer Robert	34239	02.03.2010

Betrifft
5 Bäume als Naturdenkmal im Sparbacher Tierpark, Naturschutzbuch EBl.Nr. 41; Widerruf des Naturdenkmals für den Baum ‚Eiche' auf Gst. Nr. 217, KG Sparbach – naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 217, EZ. 932, KG. Sparbach, nicht mehr existente Eiche.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 25. März 1957, Zl. IX-41/4, wurde die gegenständliche Eiche auf Gst. Nr. 217, KG Sparbach samt vier anderen Bäumen zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,

eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutächtlichen Stellungnahme vom 1. Februar 2010 unter Anderem festgestellt, dass das geschützte Objekt nicht mehr vorhanden ist.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an
2. die Gemeinde Hinterbrühl, z.H. Herrn Bürgermeister, 2371 Hinterbrühl

und zur Kenntnis an

4. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Strobl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Mödling,

Z.IX- 41/4 am 25. März 1957 .

Sparbach Tiergarten,
1 Weißbuche- Eiche,
2 Schwarzföhren,
2 Eichen ; Erklärung
zum Naturdenkmal.

Abschrift.

B e s c h e i d .

An

die Fürst Liechtenstein'sche Revierverwaltung
in
Sparbach 1.

Gemäß §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 17.5.1951, über den Schutz und die Pflege der Natur, Naturschutzgesetz, LGBL.Nr.40/1952, im Zusammenhalt mit § 1 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5. 1951, Z.L.A.III/2- 50/65n- 1951, betreffend die Durch - führung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung) LGBL.Nr. 41/1952 wird verfügt:

Die auf Parzelle Nr. 234/1, E.Z. L.T. 932 in der Kat.Gemeinde Sparbach im Tiergarten auf der Hirschwiese befindliche Weißbuche- Eiche, Carpinus Betulus- Quercus, die auf der Parzelle Nr. 216/1 E.Z. L.T. 932, Kat.Gemeinde Sparbach, im Tiergarten auf der Heuberg- wiese befindlichen 2 Schwarzföhren, sowie die auf Parzelle Nr.217, E.Z. L.T. 932 Kat.Gemeinde Sparbach im Tiergarten, auf der Heuberg- wiese befindlichen 2 Eichen, Pinus nigricans- Querus, werden hiemit zu Naturdenkmalen erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung dieser Bäume oder sonst irgend eine Änderung oder Veränderung an ihnen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen die Maßnahmen die geeignet sind, diese selbst oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der geschützten Bäume, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Der Eigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich nach Eintritt, der Bezirkshauptmann- schaft Mödling zu melden.

Die Naturdenkmale sind zur Besichtigung freizustellen und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des § 22 (1) des obzitierten Gesetzes bestraft.

B e g r ü n d u n g :

Die Unterschutzstellung der Bäume erfolgte wegen ihres hohen Alters und wegen der landschaftsbetonenden Wirkung ihres Standortes. Die im Spruch ausgesprochenen Verbote und Meldevorschriften mußten erlassen werden, um den Bestand dieser Bäume für künftige Generationen zu sichern und dadurch ein schönes Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten. Es mußte auch Sorge dafür getragen werden, daß diese Naturdenkmale von daran interessierten Personen besucht und aus der Nähe betrachtet werden können.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling schriftlich oder tele - graphisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit Stempel - marken im Betrag von S 6.- pro Bogen zu versehen.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Holzapfel e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2

Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

An die
Stiftung Fürst Liechtenstein
Schloss Vaduz
FL-9490 Vaduz
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Beilagen

MDW3-N-098/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	0 22 36 / 9025 Durchwahl	Datum
	Spazierer Robert	34239	02.03.2010

Betrifft
5 Bäume als Naturdenkmal im Sparbacher Tierpark, Naturschutzbuch EBl.Nr. 41; Widerruf des Naturdenkmals für den Baum ‚Eiche' auf Gst. Nr. 217, KG Sparbach – naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 217, EZ. 932, KG. Sparbach, nicht mehr existente Eiche.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 25. März 1957, Zl. IX-41/4, wurde die gegenständliche Eiche auf Gst. Nr. 217, KG Sparbach samt vier anderen Bäumen zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,

eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutächtlichen Stellungnahme vom 1. Februar 2010 unter Anderem festgestellt, dass das geschützte Objekt nicht mehr vorhanden ist.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an
2. die Gemeinde Hinterbrühl, z.H. Herrn Bürgermeister, 2371 Hinterbrühl

und zur Kenntnis an

4. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Strobl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung